

Karlsruhe, den 6. Juni 2001

Geschäftsstellenleiterin der Abteilung I

Betrifft: Aufgaben der Rechtspfleger in der Abteilung I

Die Aufgaben der Rechtspfleger (Vorsachbearbeiter) in der Abteilung für Revisionsstrafsachen besteht in der „Vorprüfung“ der von den Staatsanwaltschaften bzw. Generalstaatsanwaltschaften der Länder vorgelegten Revisionsverfahren in vor den Landgerichten bzw. Oberlandesgerichten abgeschlossenen Strafverfahren, Vorlegungssachen gemäß § 121 Abs. 2 GVG, Anwaltsgerichtsverfahren gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte, berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerbevollmächtigte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Disziplinarverfahren gegen Notare, Kartellbußgeldverfahren und Auslieferungssachen.

Die Vorprüfung in Revisionsstrafsachen umfasst die Prüfung

1. ob bei einer Auslandstat durch einen Ausländer gegen einen Ausländer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB gegeben sind,
2. der Zuständigkeit
  - 2.1 des Bundesgerichtshofes – z.B. Strafgewalt des Amtsgerichts überschritten –
  - 2.2 des Senats des Bundesgerichtshofes – Staatsschutz-, Steuer-, Verkehrs- und Wehrstrafsachen,
3. der Wirksamkeit von Anklage und Eröffnungsbeschluss,
4. der Verbindung von Verfahren – auch unterschiedlicher Instanzen und örtlicher Zuständigkeit –
5. des Hauptverhandlungsprotokolls' auf
  - 5.1 Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten,
  - 5.2 rechtliche Hinweise gemäß § 265 StPO,
  - 5.3 Beschlüsse gemäß §§ 154, 154a StPO,
  - 5.4 Fertigstellung des Protokolls im Hinblick auf § 273 Abs. 4 StPO,

6. des Urteils auf
  - 6.1 Übereinstimmung mit dem Hauptverhandlungsprotokoll (Rubrum/Tenor),
  - 6.2 Unterzeichnung,
  - 6.3 Einhaltung der Frist des § 275 Abs. 1 StPO,
  
7. der Wirksamkeit der Zustellung des Urteils, von Berichtigungs- und Verwerfungsbeschlüssen,
  - 7.1 Zustellungsanordnung,
  - 7.2 Zustellungsform,
  - 7.3 Zustellungsempfänger (z.B. persönliche Unterschrift des Zustellungsadressaten bei Zustellung mit Empfangsbekanntnis),
  
8. der Rechtsmittelfristen der §§ 341, 345 Abs. 1, 45 Abs. 1, 346 Abs. 2, 464 Abs. 3, 311 Abs. 2 StPO, § 8 Abs. 3 StrEG,
  
9. der Form der Rechtsmittelschriften - §§ 341 Abs. 1, 345 Abs. 2, 306 Abs. 1 StPO -,
  
10. der Wirksamkeit von Verzicht, Beschränkung und Rücknahme von Rechtsmitteln,
  
11. der Bevollmächtigung, Bestellung und des Umfanges der Vertretungsbefugnis von Verteidigern,
  
12. einer Gegenerklärung,
  - 12.1 Erforderlichkeit,
  - 12.2 Vollständigkeit,
  - 12.3 Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten,
  
13. ob die Anklage in Verbindung mit Eröffnungsbeschluss (nach Hauptverhandlung) erschöpft ist,
  
14. der Strafverfolgungsverjährung,
  - 14.1 Feststellung der Frist, - Dauer, Ruhen, Beginn -,
  - 14.2 Aufzeigen von Unterbrechungshandlungen und deren Geeignetheit in Bezug auf die verurteilte Tat,
  
15. von Strafanträgen,
  - 15.1 Erforderlichkeit,
  - 15.2 Antragsberechtigung,
  - 15.3 Frist und Form

- 15.4 ausdrückliches Bejahen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft,
16. bei Neben- und Adhäsionsklage,
  - 16.1 Zulässigkeit,
  - 16.2 Anschlussbefugnis,
  - 16.3 rechtzeitige Stellung des Antrages nach § 404 Abs. 1 Satz.1 StPO
  - 16.4 Vertretungsmacht des Vertreters (Vollmacht, Beistandsbestellung oder Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe),
  - 16.5 Anwesenheit in der Hauptverhandlung,
  - 16.6 Zustellung des Urteils und der Rechtsmittelschriften,
17. bei Wiedereinsetzungsanträgen und Anträgen nach § 346 Abs. 2 StPO,
  - 17.1 Form und Frist,
  - 17.2 Begründetheit – eventuelle Einholung und Bekanntgabe von Stellungnahmen und dienstlichen Äußerungen. - ,
18. der Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität bei Auslieferung eines Revisionsführers durch einen ausländischen Staat (Auslieferungshaftbefehl, Aus- und Durchlieferungsbewilligungen),
19. der Wirksamkeit des Widerrufs des allgemeinen Verzichts auf das Vorrecht der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 19 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut,
20. der Besonderheiten im Sicherungsverfahren.

Der vom Rechtspfleger erstellte Vorprüfungsbericht wird dem Bundesgerichtshof auszugsweise mitgeteilt.

Die Vorprüfung in Vorlegungssachen gemäß § 121 Abs. 2 GVG, Anwaltsgerichts-, Berufsgerichts-, Disziplinar – und Kartellbußgeldverfahren sowie in Auslieferungssachen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten dieser Verfahren.

Frey

Oberamtsrätin